

**Prüfungsordnung des Fachbereichs 2: Informatik und Ingenieurwissenschaften – Computer Science and Engineering der Fachhochschule Frankfurt am Main - University of Applied Sciences für den Bachelor-Studiengang Maschinenbau Doppelabschluss mit der Universidad de Cádiz vom 05.02.2014, zuletzt geändert am 20.01.2016**

Hier: Änderung vom 26.04.2017

Aufgrund des § 44 Abs.1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2015 ( GVBl. S. 510) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 2: Informatik und Ingenieurwissenschaften – Computer Science and Engineering der Frankfurt University of Applied Sciences am 26.04.2017 die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung beschlossen. Die Änderung der Prüfungsordnung entspricht den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Frankfurt University of Applied Sciences (AB Bachelor/Master) vom 10. November 2004 (StAnz. 2005 S. 519), in der Fassung der Änderung vom 2. November 2014 (veröffentlicht am 19.02.2015 auf der Internetseite in den Amtlichen Mitteilungen der Frankfurt University of Applied Sciences) und ergänzt sie.

Die Änderung der Prüfungsordnung wurde durch das Präsidium am 31. Juli 2017 gemäß § 37 Abs. 5 HHG genehmigt.

**Artikel I: Änderung**

Die oben genannte Prüfungsordnung wird wie folgt geändert:

1.

In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu Anlage 5 „Praktikumsordnung“ ersetzt durch „Ordnung für das Vorpraktikum“.

2.

In § 2 Zulassungsvoraussetzungen / Immatrikulationsvoraussetzungen wird in Absatz 1 der Text

„Für das Studium wird ein Vorpraktikum von insgesamt 13 Wochen gefordert. Für die Immatrikulation sind mindestens acht Wochen nachzuweisen.“

ersetzt durch:

„Für das Studium wird ein Vorpraktikum von insgesamt acht Wochen gefordert. Für die Immatrikulation sind davon im Regelfall mindestens vier Wochen nachzuweisen“

In Absatz 2 wird der Text

„Für das Vorpraktikum gilt die Praktikumsordnung (Anlage 5).“

ersetzt durch:

„Für das Vorpraktikum gilt die Ordnung für das Vorpraktikum (Anlage 5).“

In Absatz 3 wird der Text

„Die anerkannten Berufsausbildungen entnehmen Sie bitte der Praktikumsordnung (Anlage 5)“

ersetzt durch:

„Die anerkannten Berufsausbildungen entnehmen Sie bitte der Ordnung für das Vorpraktikum (Anlage 5).“

3.

Die Kopfzeile der Anlage 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage 5 Ordnung für das Vorpraktikum“

4.

Die Anlage 5 Ordnung für das Vorpraktikum wird wie folgt neu gefasst:

**Ordnung für das VORPRAKTIKUM  
für den BACHELOR-STUDIENGANG  
MASCHINENBAU DOPPELABSCHLUSS-PROGRAMM  
MIT DER UNIVERSIDAD DE CÁDIZ (UCA)**

**AM FACHBEREICH 2, INFORMATIK UND INGENIEURWISSENSCHAFTEN,  
COMPUTER SCIENCE AND ENGINEERING**

**DER FRANKFURT UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES**

**vom 26.04.2017**

**§ 1**

**Zweck des Vorpraktikums**

Das Vorpraktikum ist wichtig zum Verständnis der technischen Vorgänge und damit Voraussetzung für das praxisbezogene Studium. Es soll der Praktikantin bzw. dem Praktikanten insbesondere ermöglichen:

- mit handwerklichen Grundfertigkeiten bekannt zu werden,
- die maschinelle Metallbearbeitung kennenzulernen,
- Einblick in die Gegebenheiten und Abläufe der Fertigung zu gewinnen,
- die Arbeitswelt aus eigenem Erleben zu erfahren und soziale und berufsständische Probleme zu erkennen, um so Verständnis und Problembewusstsein zu erlangen.

**§ 2**

**Dauer des Vorpraktikums**

Für den Bachelor-Studiengang Maschinenbau Doppelabschluss-Programm mit der Universidad de Cádiz (UCA) wird ein Vorpraktikum von 13 Wochen empfohlen. Mindestens acht Wochen sind erforderlich. Davon sind im Regelfall vier Wochen bei Studienbeginn nachzuweisen, der Rest ist gemäß den allgemeinen Bestimmungen §24, Abs. 2 bis spätestens zum Ende des zweiten Semesters nachzuweisen. Ausgenommen vom Regelfall sind alle diejenigen Bewerber, die ihre direkte deutsche Hochschulzugangsberechtigung an einer außereuropäischen Bildungseinrichtung erworben haben. Wir empfehlen den Nachweis des Vorpraktikums bis zum Ende der Vorlesungswochen des zweiten Semesters zu erbringen, um in der vorlesungsfreien Zeit noch fehlende Praktikumsinhalte nachzuholen. Die im Regelfall vier bis Studienbeginn nachzuweisenden Wochen sind inhaltlich vorgeschrieben (siehe § 3).

### § 3

#### Inhalt des Vorpraktikums

(1) Das Vorpraktikum soll sich aus mehreren der nachfolgend genannten fünf Tätigkeitsfelder zusammensetzen:

1. **Grundlegende Handbearbeitung von Werkstoffen** **2-4 Wochen**  
(Anreißen, Feilen, Meißeln, Sägen, Bohren, Richten, Biegen, Schmieden)
2. **Arbeiten an Werkzeugmaschinen** **2-4 Wochen**
  - a) Spanende Formung: Drehen, Bohren, Hobeln, Fräsen, Schleifen, Läppen, Honen, Räumen
  - b) Spanlose Formung: Schmieden, Walzen, Pressen, Schneiden, Tiefziehen, Biegen
3. **Formgebende Verfahren (Urformen)** **2-4 Wochen**
  - a) Metalle: Gießen (z. B. verlorene Formen oder Dauerformen: Kokillenguss, Druckguss etc.)
  - b) Metalle oder Keramik: Pressen + Sintern
  - c) Kunststoffe: z. B. Spritzguss, Blasformen, Thermoformen
  - d) Werkzeug- und Formenbau für genannte Urformverfahren
4. **Fügetechnik** **0-2 Wochen**  
(Schweißen, Löten Kleben, Nieten)  
**und/oder Montage von Geräten und Maschinen**
5. **Industrielle Mess- und Prüftechnik** **0-2 Wochen**  
Qualitätssicherung (z.B. Optische oder taktile 3D-Messtechnik, Werkstoffprüfung)

(2) Die im Regelfall bis zum Studienbeginn zu erbringenden vier Wochen setzen sich aus folgenden Tätigkeitsfeldern zusammen: mind. zwei Wochen aus Tätigkeitsfeld 1. und mind. zwei Wochen entweder aus Tätigkeitsfeld 2. oder Tätigkeitsfeld 3.

(3) Das gesamte Vorpraktikum muss, zusätzlich zu den unter Absatz (2) aufgeführten Tätigkeitsfeldern, mindestens ein weiteres Tätigkeitsfeld der oben aufgeführten fünf Tätigkeitsfelder umfassen.

- (4) Auf jedes der absolvierten Tätigkeitsfelder sollen wenigstens zwei Wochen entfallen.
- (5) Die Regelungen der Absätze (2) bis (4) gelten nicht für die Studierenden der Universidad de Cádiz, die ihr viertes Studienjahr an der Frankfurt University of Applied Sciences verbringen.

#### **§ 4**

##### **Praktikumsstellen und Praktikumsbetriebe**

- (1) Die praktische Tätigkeit muss in Betrieben erfolgen, die von der Industrie- und Handelskammer oder der Handwerkskammer **zur Ausbildung zugelassen sind**. Die Wahl des Betriebes ist dem Praktikanten überlassen. Der Praktikant hat selbst dafür Sorge zu tragen, dass seine Ausbildung dieser Ordnung für das Vorpraktikum entspricht.
- (2) In begründeten Fällen kann der zuständige Prüfungsausschuss Ausnahmen von Absatz 1 Satz 1 zulassen.
- (3) Die Frankfurt University of Applied Sciences vermittelt keine Praktikumsplätze. Geeignete und anerkannte Ausbildungsbetriebe können beim zuständigen Arbeitsamt, der Industrie- und Handelskammer oder der Handwerkskammer erfragt werden.

#### **§ 5**

##### **Rechtsverhältnisse während des Vorpraktikums**

- (1) Das Praktikantenverhältnis wird rechtsverbindlich durch den zwischen dem Betrieb und dem Praktikanten zu schließenden Praktikantenvertrag. Im Vertrag sind alle Rechte und Pflichten des Praktikanten und des Ausbildungsbetriebes sowie Art und Dauer des Praktikums festgelegt. Die Praktikantin bzw. der Praktikant untersteht der Betriebsordnung des Ausbildungsbetriebes.
- (2) Die Praktikantin bzw. der Praktikant sollte darauf achten, dass er während seiner Praktikantenzeit ausreichenden Versicherungsschutz genießt. Eine Unfallversicherung besteht für jede Praktikantin bzw. jeden Praktikanten kraft Gesetzes, nicht dagegen eine Haftpflichtversicherung. Insbesondere haftet die Frankfurt University of Applied Sciences nicht für Schäden, die der Praktikant während seiner Praktikantentätigkeit verursacht.
- (3) Wegen der Kürze der geforderten Ausbildungszeit wird Urlaub während des Praktikums nicht als Praktikumszeit angerechnet. Durch Krankheit oder sonstige Behinderung ausgefallene Arbeitszeit von mehr als zwei Tagen muss nachgeholt werden. Bei längeren Ausfallzeiten sollte der Praktikant den ausbildenden Betrieb um eine Vertragsverlängerung ersuchen, um den begonnenen Ausbildungsabschnitt in dem erforderlichen Maße durchführen zu können.

## § 6

### **Berichterstattung, Bescheinigung**

- (1) Über seine praktische Tätigkeit muss die Praktikantin bzw. der Praktikant ein Berichtsheft (Werkarbeitsbuch) führen. Das Berichtsheft ist in Form von Wochenberichten im Format DIN A4 außerhalb der Arbeitszeit zu führen.
- (2) Jeder Wochenbericht soll **ca. zwei Seiten** umfassen und aus zwei Teilen bestehen. Im Teil 1 (ca. 1/2 Seite) sollen in Stichworten die verwendeten Werkstätten, Betriebsmittel, Maschinen und die vom Praktikanten ausgeführten Arbeiten für jeden Tag angegeben werden. Im Teil 2 (ca. 1 1/2 Seiten) soll über besonders interessante Arbeitsvorgänge in Form von Skizzen und einer knapp gefassten Beschreibung berichtet werden. Hierbei können auch Themen wie innerbetriebliche Organisation, Arbeitsverfahren, Unfallverhütung usw. angesprochen werden.
- (3) Die Wochenberichte sind dem Ausbildungsbetrieb in kurzen, regelmäßigen Zeitabständen und bei Beendigung des Praktikums zur Gegenzeichnung vorzulegen.
- (4) Der Ausbildungsbetrieb stellt dem Praktikanten eine detaillierte Bescheinigung über das dort abgeleistete Praktikum aus, die mindestens folgende Angaben enthalten soll:
  - a) Beginn und Ende des Praktikums,
  - b) Fehltage,
  - c) Art der Tätigkeit (jeweils mit Wochenzahl).
- (5) Die Bescheinigung des Betriebes soll außerdem erkennen lassen, dass der Ausbildungsbetrieb den Anforderungen des § 4 entspricht.
- (6) Die Berichte müssen von der Praktikantin bzw. dem Praktikant durch eine chronologische Übersicht seiner Tätigkeit in den unterschiedlichen Bereichen gemäß § 3 in tabellarischer Form zusammengefasst werden.
- (7) Für Studierende der Universidad de Cádiz gelten die Absätze (1) bis (6) nicht. Diese Studierenden müssen, bevor sie ihr viertes Studienjahr an der Frankfurt University of Applied Sciences absolvieren können, einen Nachweis vorlegen, aus dem die absolvierten Umfänge und Inhalte der praktischen Tätigkeiten eindeutig hervorgehen.

## § 7

### **Anerkennung des Vorpraktikums**

- (1) Die Anerkennung des Vorpraktikums erfolgt durch den zuständigen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss beauftragt einen Professor als Vorpraktikumsbeauftragten. Zur Anerkennung sind die rechtzeitige Vorlage des ordnungsgemäß geführten und vom Ausbildungsbetrieb gegengezeichneten Berichtsheftes im Original sowie die Bescheinigung gemäß § 6 (4) erforderlich. Der Antrag zur Anerkennung ist bis zum Ende der Vorlesungszeit des

zweiten Semesters beim Vorpraktikumsbeauftragten zu stellen, damit bei eventueller Nachforderung von Vorpraktikumszeiten genügend Zeit zur Ableistung dieser Praktika zur Verfügung steht.

- (2) Das Vorpraktikum entfällt bei einem Lehrabschluss in allen Berufen der Metallverarbeitung.

Als Berufe der Metallverarbeitung gelten: Behälter- und Apparatebauer, Anlagenmechaniker, Industriemechaniker, Konstruktionsmechaniker, Werkzeugmechaniker, Fertigungsmechaniker, Fluggerätemechaniker, Zerspanungsmechaniker (alt: Dreher, Fräser), Stanz- und Umformmechaniker, Gießereimechaniker, Verfahrensmechaniker (Hütten- und Halbzeugindustrie).

Bei anderen Lehrabschlüssen, z. B. als Kfz-Mechatroniker, Zweiradmechaniker, Mechatroniker, Elektromechaniker, Produktdesigner, Produktionstechnologe oder Werkstoffprüfer kann nach Prüfung der Tätigkeiten gem. § 3 eine Anerkennung teilweise erfolgen.

- (3) Bei Fachhochschulreife, die an einer zweijährigen Fachoberschule mit den Schwerpunkten Elektrotechnik und Maschinenbau erworben wurde, kann die Klasse 11 als Praktikum angerechnet werden.
- (4) Die Anerkennung von Praktikumszeiten durch andere Fachhochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes wird übernommen, soweit das Praktikum den Anforderungen dieser Ordnung für das Vorpraktikum entspricht.
- (5) Praktische Tätigkeiten beim Dienst in technischen Einheiten der Bundeswehr können bei Vorlage entsprechender Bescheinigungen und Berichtsheften anerkannt werden. Der Bundesminister für Verteidigung hat mit Erlass (derzeit: Ministerialblatt des Bundesministers der Verteidigung 1963, S. 291, in der Fassung vom 12. Juli 1967, VMBI 1967, S. 213) die Führung von Praktikantenberichten und das Ausstellen der Praktikantenzugnisse zugelassen.
- (6) Wird das Vorpraktikum in einem ausländischen Ausbildungsbetrieb abgeleistet, so ist das Berichtsheft in deutscher oder englischer Sprache zu führen. Ausländische Studienbewerber müssen das Berichtsheft zusätzlich in deutscher oder englischer Sprache vorlegen. Auf Verlangen des Vorpraktikumsbeauftragten muss die Bescheinigung gemäß § 6 Abs. 4 in deutscher Übersetzung amtlich beglaubigt sein.

5.

In der Anlage 6a Diploma Supplement für Studierende der Fachhochschule Frankfurt werden folgende Änderungen vorgenommen:

Der Text unter Absatz **3.3 Access Requirements**

- General/ specialised Higher Education Entrance Qualification (HEEQ) cf. Sect. 8.7., or foreign equivalent.  
– Internship 13 weeks. – Spanish language skills on EU-level B.1 at least.

wird ersetzt durch:

- General/ specialised Higher Education Entrance Qualification (HEEQ) cf. Sect. 8.7., or foreign equivalent.  
– Internship 8 weeks. – Spanish language skills on EU-level B.1 at least.

Der Text unter Absatz **6.1 Additional Information**

- The programme requires an internship of 13 weeks as an additional entry condition.

wird ersetzt durch:

- The programme requires an internship of 8 weeks as an additional entry condition.

6.

In der Anlage 6b Diploma Supplement für Studierende der Universidad de Cádiz werden folgende Änderungen vorgenommen:

Der Text unter Absatz **3.3 Access Requirements**

- General/ specialised Higher Education Entrance Qualification (HEEQ) cf. Sect. 8.7., or foreign equivalent.  
– German language skills on EU-level B1 at least. – Recommended: 13 weeks of industrial internship.

wird ersetzt durch:

- General/ specialised Higher Education Entrance Qualification (HEEQ) cf. Sect. 8.7., or foreign equivalent.  
– German language skills on EU-level B1 at least. – Required: 8 weeks of industrial internship.

Der Text unter Absatz **6.1 Additional Information**

- An internship of 13 weeks is recommended as an additional entry condition.

wird ersetzt durch:

- An internship of 8 weeks is required as an additional entry condition.

**Artikel II: Inkrafttreten**

Die Änderung tritt am 01.10.2017 zum Wintersemester 2017 in Kraft und wird in einem zentralen Verzeichnis auf der Internetseite der Frankfurt University of Applied Sciences veröffentlicht.

Frankfurt am Main, den \_\_\_\_\_

Prof. Achim Morkramer

Dekan des Fachbereichs 2:

Informatik und Ingenieurwissenschaften – Computer Science and Engineering

Frankfurt University of Applied Sciences